

Ablaufschema für Bebauungsplanverfahren

Beginn des förmlichen Verfahrens

1. Beschluß des Rates, den Bebauungsplan aufzustellen oder ihn zu ändern, (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Vor dieser ersten förmlichen Phase erfolgen zum Teil bereits informelle Gespräche mit den Beteiligten, um einerseits die Planungen vorzustellen und andererseits bei schwierigen Sachverhalten Lösungsmöglichkeiten zu erörtern. In dieser Phase ist es bereits wichtig für die (potentiell) Betroffenen, ihre Bedenken geltend zu machen – möglichst an der ranghöchsten Stelle in der planenden Gemeinde – um eine entsprechende Anpassung der Planungen zu erreichen.

Bekanntmachung

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses, z. B. durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder Amtsblatt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Planentwurf

3. Ausarbeitung des Planentwurfs durch das Planungsamt oder ein beauftragtes Planungsbüro (unter Beteiligung örtlicher und überörtlicher Fachbehörden und sonstiger Stellen); wichtiger Bestandteil ist der sog. „Umweltbericht“, der u.a. Gutachten über Lärm/Arten- und Naturschutz/Wasserrecht enthält.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, sog. vorgezogene Bürgerbeteiligung; Bürger und sonstige Interessierte haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB); die Unterrichtung der Öffentlichkeit geschieht z.T. auch durch Einwohnerversammlungen in der Stadt bzw. den betroffenen Ortsteilen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden, falls Betroffenheit besteht (§ 2 Abs. 2 BauGB). Zum Kreis der Träger öffentlicher Belange sind diejenigen zu zählen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Als Frist für die Stellungnahme gilt die Monatsfrist, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden soll.

Die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange dient der Sammlung des Abwägungsmaterials, um bereits in einem noch frühen Planungsstadium Erkenntnisse über private und öffentliche Belange zu erhalten, die auf die weitere Ausgestaltung des Plankonzepts Einfluss haben könnten.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

6. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs. 2 BauGB); auf die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich hinzuweisen.

Je nach Sachverhalt und Umfang der Planunterlagen kann sowohl auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verzichtet und die Ermittlung des Abwägungsmaterials auf die Durchführung der Öffentlichen Auslegung beschränkt werden.

Prüfung der Anregungen

7. Prüfung der Anregungen durch den Rat; das Ergebnis der Prüfung ist den beteiligten Bürgern und Stellen mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB); bei mehr als 100 gleichförmigen Eingaben genügt die ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung

8. Bei Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Dabei kann bestimmt werden, dass Anregungen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teile vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Beschlußfassung des Plans

9. Beschlussfassung des Plans, sog. Feststellungsbeschluss, durch den Rat.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

10. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauGB); damit Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Klagefrist ab Bekanntmachung: 1 Jahr

Sofern der Bebauungsplan jedoch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist er zur Genehmigung der Bezirksregierung vorzulegen (§§ 10 Abs. 2, 8 Abs. 2 S. 2 BauGB).